

schaft mit Wiese, Wald und Tieren aufwachsen, so fordert es von Büchern und Spielzeug eine Stofflichkeit, die dieser neuen Umwelt entspricht. Nun steht es mit dem Bilderbuch heute noch so, daß die auf breitesten Massenabsatz gerichteten, auf künstlerische Qualität meist gar keinen Anspruch erhebenden Publikationen viel früher einen Instinkt für diese Wandlung bewiesen haben und dem Kind das geben, was es verlangt: Auto, Eisenbahn, Luftschiff usw. Das künstlerisch betonte Bilderbuch hingegen, das den Kontakt mit der Vorstellungswelt des heutigen Kindes verloren hat und dem das Ästhetische Selbstzweck geworden ist, lehnt diese Stoffe entweder als zu materialistisch von vornherein ab, oder noch schlimmer, es romantisiert und sentimentalisiert sie. Man verkennet und will verkennen die Tatsache, daß das Problem des Bilderbuchs zuerst eines des Stoffes und erst in zweiter Linie eines der Form ist. Die gute Form ist das selbstverständliche Ziel, das über die richtige Stoffwahl hinweg erreicht werden muß, und man kann bei einem Kind nicht das Verständnis für ästhetische Wirkungen verlangen, wenn es sich dabei langweilt.

Es gibt, abgesehen von reinen Stoffreizen, noch ein anderes Mittel, das kindliche Interesse zu fesseln, nämlich dies: es zur Mitarbeit anzuregen, den eigenen Darstellungstrieb zu wecken. Diese Methode ist durch die moderne Erziehung in Kindergarten und Schule so populär geworden, daß die »Beschäftigungsspiele«, so ansehnlich sie in der dem Publikum gebotenen Form sind, die die Initiative des Kindes durch Vorlagen lähmt, das Bilderbuch noch weiter zurückgedrängt haben. Doch hier ist dem Bilderbuch in Tom Seidmann, der weitaus bedeutendsten Erscheinung auf diesem Gebiet in den letzten Jahren, eine Verteidigerin erwachsen, die leider ihr Werk, die Spielsbücher, unvollendet zurücklassen mußte, und der bis heute keine Nachfolgerin erwachsen ist.

Aber gerade das Auftreten der Seidmann-Freud wurde Anlaß zu dem noch fortdauernden Streit um die Darstellungsform: ob »modern« oder nicht, nach Prinzipien der Kinderzeichnung oder »sachlich«, diese Kontroverse wird auf einer anderen Ebene entschieden werden. In einer Zeit, in der sich auch auf allen anderen künstlerischen Gebieten keine einheitlichen Stilmerkmale festlegen lassen, bleibt auch die Frage nach dem Bilderbuchstil hinfällig. Wie man einmal wohnen wird, so wird man auch zeichnen. Bis dahin halte man sich an die Aufgaben, die uns das Material stellt. Auch hier wieder sind es die Russen, die uns beweisen, daß man den guten Zweck mit verschiedenen Stilmitteln erreichen kann.

An die Verleger aber, die noch um das Bilderbuch bemüht sind, ergeht die Mahnung: verzichtet auf unnütze Ausstattung, auf die Überbewertung des Nur-Ästhetischen, schafft billige Bilderbücher, die man ohne Bedauern zerfleddern lassen darf, gebt dem Kind das, was es sehen will, und die Möglichkeit, aus eigenem dazuzutun. Den Eltern aber gebt zu bedenken, daß das Bilderbuch kein Luxusartikel ist, kein müßiges Spielzeug, sondern ein Erziehungsmittel mit einem unschätzbaren Vorzug: dem, so unterhaltlich zu sein, daß man die erzieherische Absicht nicht merkt.

In welcher Weise kann die Verjährung ausgeschlossen werden?

Von Dr. Werner Spohr, Volkswirt RW.

Die Fragen der Verjährung gewinnen in einer Zeit zahlreicher Insolvenzen und Zahlungsschwierigkeiten wie der unsrigen eine besondere Bedeutung. Unter ihnen nimmt außer der Frage nach den Verjährungsfristen, die im vorigen Jahr an dieser Stelle (1930, Nr. 258) behandelt worden ist, diejenige nach den Möglichkeiten eines

*) Unterbrochen wird die Verjährung durch Erhebung der Klage (vgl. nachstehend IV) sowie nach § 208 BGB. dann, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt. Die

Ausschlusses der Verjährung die wichtigste Stellung ein. Die verschiedenen Versuche, das Verfallen der Forderung nicht durch Unterbrechung der Verjährung*), sondern durch Schaffung einer längeren als der ursprünglichen Verjährungsfrist zu verhindern, sollen deshalb kurz auf ihre rechtliche Zulässigkeit geprüft werden.

I. Stundung.

Kann es dem Gläubiger helfen, wenn er dem Schuldner Stundung gewährt? Ja und nein; diese Frage muß nämlich, je nachdem, ob die Stundung vom Gläubiger aus freien Stücken oder auf Antrag des Schuldners gewährt wird, verschieden beantwortet werden:

1. Nach § 202 BGB. ist die Verjährung gehemmt, d. h. die Verjährungsfrist läuft nicht und kann daher auch nicht ablaufen, wenn Stundung gewährt ist. Erklärt also der Schuldner auf Aufforderung zur Zahlung, er könne nicht zahlen, er bitte um Stundung und wird diese Stundung vom Gläubiger gewährt, so hat das die Hemmung der Verjährung i. S. eines Hindernisses für den Lauf und Ablauf der Verjährungsfrist zur Folge.

2. Anders, wenn nicht der Schuldner um Stundung bittet, sondern der Gläubiger die Stundung ohne dahingehenden Antrag des Schuldners in der Hoffnung gewährt, dadurch einen Ablauf der Verjährungsfrist verhindern zu können. Diese Hoffnung ist irrig. Auf solche Weise kann die Verjährung nicht gehemmt werden. Denn diesem Verfahren des Gläubigers steht § 225 BGB. entgegen, wonach die Verjährung durch Rechtsgeschäfte weder ausgeschlossen noch erschwert werden kann. Stundung bewirkt also nur Hemmung der Verjährung, wenn sie an sich einem anderen Zwecke (z. B. dem Schuldner Erleichterung zu gewähren) dient und die Verjährungshemmung nur ein Nebenerfolg, nicht der Hauptzweck der Stundung ist. Das trifft aber nur im vorstehend bezeichneten Falle 1 zu.

II. Umwandlung der einer kurzen Verjährung unterliegenden Forderung in ein Darlehn.

Der Versuch der Umwandlung einer Forderung, die einer kurzen Verjährungsfrist unterliegt, in ein Darlehn, für das die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB., nämlich 30 Jahre, gilt, ist zweischneidig. Die Ansicht der Juristen über die Zulässigkeit eines solchen Geschäftes ist nämlich geteilt. Die Mehrheit nimmt auch für diesen Fall an, daß § 225 BGB. (vgl. I b) entgegensteht. Jedenfalls gilt das, wenn die Umwandlung in ein Darlehn durch den Gläubiger ohne dahingehenden Antrag des Schuldners vorgenommen wird und mit dem Zweck, die Verjährung auf diese Weise auszuschließen. Erfolgt die Umwandlung zu einem anderen Zwecke (insbesondere dem, dem Schuldner eine größere Atempause zu verschaffen, was immer dann angenommen werden kann, wenn der Schuldner selbst um die Umwandlung gebeten hat), so tritt die dreißigjährige an die Stelle der kürzeren Verjährungsfrist als eine Nebenwirkung des Vertrages. Sie ist deshalb ohne weiteres gültig.

III. Schuldanerkennnis und Schuldversprechen.

Das Verfahren, sich von dem Schuldner ein Schuldanerkennnis oder ein Schuldversprechen geben zu lassen, ist schon bei weitem sicherer als die zu I und II erörterten Möglichkeiten, die, wie dargelegt, nur die Wirkung eines Ausschlusses der Verjährung haben, wenn die Initiative zu ihnen vom Schuldner ausgeht. Ein abstraktes Schuldanerkennnis oder Schuldversprechen (etwa: »Ich verspreche hiermit, der Fa. X die Summe Y zu zahlen« oder: »Ich erkenne hiermit an, der Fa. X die Summe Y zu schulden«), d. h. ein Anerkennnis oder Versprechen, das sich nicht auf den Schuldgrund bezieht, unterliegt nach § 195 BGB. der Verjährungsfrist von 30 Jahren. § 225 BGB. (vgl. I b) steht nicht entgegen, sofern nicht der Schuldner beweisen kann, daß ihm Anerkennnis oder Versprechen zu dem ausdrücklichen oder aus den Umständen sich ergebenden Zweck des Ausschlusses der Verjährung abgefordert sind. Wirksam ist ein Schuldanerkennnis, wenn der Schuldner den ihm am Jahresende zugesandten Kontokorrentauszug und dessen Saldo bestätigt. Unwirksam wäre dagegen die Aufforderung des Gläubigers, das beiliegende Schuldanerkennnis zu vollziehen, damit er den Schuldner nicht zwecks Verhinderung der Verjährung verklagen müsse.

Wirkung der Unterbrechung ist aber nicht, daß eine längere als die ursprüngliche Verjährungsfrist gilt, sondern nur (nach § 217 BGB.), daß die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht kommt. Nach Beendigung der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung, und zwar die gleiche Verjährungsfrist wie die unterbrochene.